

**6. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der kommunal Haushaltsrechtlichen Vorschriften vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S. 711) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 22.02.2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

ARTIKEL I

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Quierschied (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.02.2018

1. Überlassung von Reihengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene über 6 Jahre | 950,00 EUR |
| b) für Verstorbene bis 6 Jahre | 250,00 EUR |
| c) für Totgeburten | 250,00 EUR |
| d) Rasengrabstelle für Verstorbene über 6 Jahre | 950,00 EUR |

2. Überlassung von Familiengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Familiengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für eine Doppelgrabstelle | 2.860,00 EUR |
| b) für jede weitere Grabstelle | 1.430,00 EUR |

3. Überlassung von Urnengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für ein Urnenreihengrab | 360,00 EUR |
| b) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig) | 890,00 EUR |
| c) für jede weitere Grabstelle | 450,00 EUR |
| d) für ein Rasenurnenreihengrab | 360,00 EUR |
| e) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Reihengrabstätte für Körperbestattungen | 280,00 EUR |
| f) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasenreihengrabstätte für Körperbestattungen | 330,00 EUR |
| g) für eine Urnenkammer (2-stellig) | 1.120,00 EUR |

II

h) für die 2. Beisetzung 560,00 EUR

4. Bestattungen

4.1 Die Gebühr für: Ausheben des Grabes, Verfüllen des Grabes, Erstherstellung der Graboberfläche mit Mutterboden, Bestattung in einer Urnenkammer beträgt:

| | |
|--|------------|
| a) bei einem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 320,00 EUR |
| b) bei einem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre | 150,00 EUR |
| c) bei einem Reihengrab für Totgeburten | 150,00 EUR |
| d) bei einem Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 320,00 EUR |
| e) bei einem Familiengrab, je Bestattung | 340,00 EUR |
| f) bei einem Urnenreihengrab | 160,00 EUR |
| g) bei einem Urnenfamiliengrab, je Bestattung | 160,00 EUR |
| h) bei einem Rasenurnenreihengrab | 160,00 EUR |
| i) bei einer Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Grabstätte für Körperbestattungen, je Bestattung | 160,00 EUR |
| j) bei einer Urnenkammer, je Bestattung | 80,00 EUR |

Bei der von der Gemeinde aufzubringenden Mutterbodenschicht handelt es sich nicht um die übliche Graberde, sondern um Mutterboden einfacher Art, der als Unterbau für eine Pflanzschicht geeignet ist.

4.2 Die Gebühr für die Anlegung der Streifenfundamente bei der Erstbelegung beträgt:

| | |
|---|------------|
| a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 90,00 EUR |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre | 70,00 EUR |
| c) für ein Reihengrab für Totgeburten | 70,00 EUR |
| d) für ein Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 90,00 EUR |
| e) für ein Familiengrab (2-stellig) | 170,00 EUR |
| f) für jede weitere Stelle | 85,00 EUR |
| g) für ein Urnenreihengrab | 55,00 EUR |
| h) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig) | 120,00 EUR |
| i) für jede weitere Stelle | 60,00 EUR |

4.3 Für Bestattungen (einschließlich der erforderlichen Nacharbeiten), die nicht bis 15.30 Uhr abgeschlossen sind, wird ein Zuschlag je angefangene Stunde in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

4.4 Die zusätzliche Gebühr für Bestattungen an einem Samstag zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten beträgt:

| | |
|--|------------|
| a) bei einer Erdbestattung | 290,00 EUR |
| b) bei einer Bestattung in einer Urne | 150,00 EUR |
| c) bei einer Bestattung in einer Urnenkammer | 90,00 EUR |

4.5 Die Gebühr für die jährliche Pflege des Grabes bei vorzeitiger Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr:

| | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre | 95,00 EUR |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre | 45,00 EUR |
| c) für ein Reihengrab für Totgeburten | 45,00 EUR |
| d) für ein Familiengrab (2-stellig) | 140,00 EUR |
| e) für ein Urnenreihengrab | 25,00 EUR |

III

- f) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig) 25,00 EUR

5. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Familien- / Urnenfamiliengrabstätte

Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten muss vor der zweiten oder einer späteren Beisetzung für die Zeitdauer neu erworben werden, um die die Ruhezeit des Verstorbenen das bereits erworbene Nutzungsrecht übersteigt.

Die Gebühr wird entsprechend der Zeitdauer nach der Grundgebühr berechnet.

6. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 160,00 EUR erhoben.

7. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 160,00 EUR erhoben.

8. Transport der Kränze zum Grab

Für den Transport der Kränze zum Grab wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

9. Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 EUR erhoben.“

ARTIKEL II

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Quierschied, den 22.02.2018
Der Bürgermeister: Lutz Maurer

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.